

Ad N^{rum} 60

Extractus

Raths P^{tCli} ddo Freinsheim d: 27^{ten} April 1771.

Nachdeme mann beÿ dermahligem Zeitpunct zu Abhaltung des frembdten Bettelgesindels und Beobachtung sonstiger Ordnung in dem Policeÿ Weeßen einen besonderen Policeÿ Diener anzuordnen für nöthig erachtet, und hierzu der hiesige Bürger Frantz Ebel in Vorschlag gebracht und aufgenommen worden; alß hat mann sich in Betreff seiner Verrichtung sowohl, alß des Gehalts dahien vereinbahret, daß

- 1^{mo} derselbe falß frembdtes Bettelgesind durch die Wacht sich einschleichen würde, solches alß baldten ausweißen= zu dem End sich beständig des Tags hindurch auf denen Gaßen sich einfinden= wie nicht weniger
- 3^{tio} die Woch zweÿ mahlen mit denen allhiesigen Armen und zwarn mittwochs und sambstags mit denen Armen herum gehen solle, wobey derselbe die ihme verrecht werdende verschloßene Büchs zu tragen, das in Geld abgegebene als Almoßen hinein zu thun, und jenem Almoßen Pfleger, so die Ordnung betrifft, zur gleichen Austheilung einzuhandigen, die übrige Täg hingegen auch denen Einheimischen Armen das Bettlen zu verwehren, auch Endlichen
- 3^{tio} Wachten ofters beÿ denen Thoren = dan
- 4^{to} beÿ denen Policeÿ Stunden die samtl^a Wirths Häußer zu visitiren, in letzterem Fall sich aber bescheiden zu verhalten, die Policeÿ Stundten anzukündigen beÿ wahrnehmender Übertrettung hingegen, beÿ wahrnehmenden Fehler hingegen oder Übertrettung die schuldige aufzuzeichnen und solche gleich des anderen Tages beÿ Oberschultheißen anzuzeigen,

vert.

und hierinn fallß seinen Pflichten gemäß niemanden aus Freundschaft schonen, oder aus Haß fälschlich angeben noch weniger sich selbst mit denen allenfalsigen Frevlern beÿ Vermeÿdung der geschärftesten Ahndung einlaßen solle. Für welche Verrichtung also die Stadt demselben zu seinem Jährlichen Gehalt nebst 10 rthlr an Geld, |:einen Rock ~~und~~ Hoßen und Huth :| Einen Paar Schu, Vier mltr Korn und ein Drittel von denen Policeÿ Strafen zu verabreichen. Letzlichen hat derselbe die allenfalls sich einfindende Handwercks Pursch, wenn sie ihme nicht alß verdächtige Bettler anscheinen, nicht allein freÿ paßiren sondern auch hin und wieder Einen Zehr Pfennig samlen zu laßen.

Resolutum

Da nach Vorschrift höherer verordnung sothane städtische Anordnung geschehen, alß hätte Burgermeister Peter Anton Tillmann das dem Polliceÿ Diener ausgeworfene beÿ jeder Verfallzeit zu verabreichen, und Ein= so anderen Posten mit Quittung in Rechnungs Ausgab zu bringen. Freinsheim ut Supra

Becker Griâ
Joh: Retzbach
Dom: Stützel
J Jacob Reck
Wendel Wolfskehl
Henrich Simon
Geörg Frantz Faber